

Erstmalige Lehrlingsausbildung - was ist zu tun?

Oberösterreich ist das Lehrlingsausbildungsland Nr. 1 in Österreich. Egal ob Industriebetrieb oder Handwerksunternehmen, egal ob Dienstleister oder Tourismusbetrieb: der technologische Wandel stellt an das duale System neue Anforderungen sowohl bei den Einstiegsqualifikationen der Lehrlinge als auch bezüglich der Intensität und Qualität der Ausbildung selbst. Jeder Lehrberuf beinhaltet verschiedenste Tätigkeiten, die beherrscht werden müssen, um als Fachmann/frau anerkannt zu werden.

Will jemand nun einen solchen [anerkannten Beruf](#) im Rahmen einer Lehre erlernen, so muss er einen Unternehmer finden, der ihm diese Tätigkeiten auch beibringen kann.

Jeder Lehrberuf hat deshalb eigene Ausbildungsvorschriften, die ein sogenanntes Berufsbild enthalten, in dem alle berufstypischen Fertigkeiten und Kenntnisse aufgelistet sind, die der Lehrberechtigte dem Lehrling zu vermitteln hat. Gerade im Bereich des dualen Ausbildungssystems ist heute Stillstand gleichbedeutend mit Rückschritt. Die Halbwertszeiten der Berufsbilder werden speziell im technischen Umfeld zunehmend kürzer, eine Herausforderung für all jene, welche verantwortlich in der Berufsausbildung tätig sind.

Im neuen [Online-Ratgeber für Lehrbetriebe](#) werden Fragen zur Lehrausbildung in wenigen Schritten beantwortet. [Einfach durchklicken](#) - und schon erhalten Sie Ihr individuelles Infoblatt.

Ein zukünftiger Lehrberechtigter muss sich daher bei der erstmaligen Aufnahme eines Lehrlings vorerst nur 2 Fragen stellen:

- Habe ich die persönlichen Voraussetzungen, um das Berufsbild vermitteln zu können?
- Habe ich die betrieblichen Voraussetzungen (Einrichtung, Führung des Betriebes) um das Berufsbild vermitteln zu können?

Zu den persönlichen Voraussetzungen:

Ausbildungsberechtigung:

Um Lehrlinge ausbilden zu dürfen, muss der zukünftige Lehrberechtigte zur Ausübung jener Tätigkeiten befugt sein, die er dem Lehrling aufgrund des jeweiligen Berufsbildes im Betrieb zu vermitteln hat. Dieser Nachweis wird im Regelfall mit einer einschlägigen Gewerbeberechtigung erbracht. Als Lehrberechtigte kommen aber auch Gebietskörperschaften, Sozialversicherungsträger, sonstige juristische Personen (etwa Vereine), sowie alle "freien Berufe" (z.B. Rechtsanwälte, Notare, Ärzte, etc.) in Betracht.

Ausbilder:

Im zukünftigen Lehrbetrieb muss mindestens eine Person die Ausbilderqualifikation nachweisen. Ausbilder müssen einerseits fachlich qualifiziert sein und andererseits entweder einen Ausbilderkurs mit Fachgespräch absolviert oder eine Ausbilderprüfung abgelegt haben.

Für Lehrberechtigte, die erstmals Lehrlinge ausbilden wollen, gilt eine 18-monatige Frist, innerhalb derer die Ausbilderqualifikation nachgeholt werden kann.

Das bedeutet, dass die "Anfänger" unter den Lehrberechtigten vorerst Lehrlinge aufnehmen dürfen, jedoch in dieser 18-monatigen Frist die Qualifikation nachzuholen haben. Sollte die Frist ungenützt verstreichen, dürfen die bereits aufgenommenen Lehrlinge weiterhin ausgebildet, jedoch keine Lehrlinge neu aufgenommen werden.

Ausbilderkurs mit Fachgespräch:

Sehr viele zukünftige Ausbilder erbringen die Ausbilderqualifikation durch den Besuch eines Ausbilderkurses mit mindestens 40 Unterrichtseinheiten, der mit einem Fachgespräch abgeschlossen wird.

Absolventen dieses Ausbilderkurses (mit Fachgespräch) sind den Personen mit Ausbilderprüfung gleichgestellt.

Weiterbildungsinstitute wie zB [WIFI OÖ](#) bieten entsprechende Kurse an.

Ausbilderprüfung:

Die Ausbilderprüfung ist die zweite Möglichkeit, die Ausbilderqualifikation zu erwerben.

Befreit von dieser Prüfung sind jene Personen, die auf eine mindestens 3-jährige Ausbildungs-Praxis in der Zeit zwischen 1. Jänner 1970 und 30. Juni 1979 verweisen können.

Darüber hinaus gibt es eine Reihe von sonstigen Prüfungen und erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungen (z.B. Unternehmerprüfung, Rechtsanwaltsprüfung etc.), die der [Ausbilderprüfung](#) gleichgehalten sind und sie damit ersetzen.

Zu den betrieblichen Voraussetzungen:

Jeder Lehrbetrieb muss so eingerichtet sein und so geführt werden, dass dem Lehrling sämtliche im Berufsbild angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden können.

Ist dies nicht in vollem Umfang möglich, so kann der Lehrling ergänzend in einem anderen hierfür geeignetem Partnerbetrieb oder einer anderen geeigneten Einrichtung (Weiterbildungsinstitute) ausgebildet werden.

Sollen in einem Betrieb erstmalig Lehrlinge ausgebildet werden, hat der Lehrberechtigte lediglich bei der Lehrlingsstelle der WKOÖ die [Erlassung eines Bescheides zu beantragen](#), in dem das Vorliegen der angeführten Voraussetzungen festgestellt wird (Feststellungsbescheid).

Zusammenfassend sind bei der erstmaligen Aufnahme eines Lehrlings also folgende Schritte zu setzen:

- [Antrag](#) bei der Lehrlingsstelle der WKOÖ auf Erlassung eines Feststellungsbescheides.
- Wenn Sie den positiven Feststellungsbescheid erhalten haben, melden Sie mit dem [Onlineservice der WKOÖ](#) Ihren Lehrvertrag an. Es wird für Sie in kürzester Zeit ein Lehrvertrag erstellt, der von den Vertragsparteien nur mehr zu unterschreiben und umgehend, spätestens jedoch 3 Wochen nach Lehrzeitbeginn, an die Lehrlingsstelle zu übermitteln ist, damit die Eintragung des Lehrvertrages vorgenommen werden kann.
- Nicht vergessen: Anmeldung des Lehrlings bei der Gebietskrankenkasse vor Lehrzeitbeginn (wie jeden anderen Arbeitnehmer auch) bzw. bei der betreffenden Berufsschule. Mit dem Lehrvertrag bekommen Sie die Berufsschulanmeldung. [Ort und Termine der Berufsschulen](#) finden Sie auf www.lehrvertrag.at
- Falls Sie die Ausbilderprüfung oder den Ausbilderkurs mit Fachgespräch noch nicht abgelegt haben: Innerhalb von 18 Monaten nachholen!